Beitragsordnung des TSV Hesel e. V. vom 01. Juli 2020

§ 1 Ermächtigungsgrundlage
Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §13 der Vereinssatzung.

§ 2 Beitragspflicht
Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Monat in Euro
01	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre ohne Tennis	5,-
02	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre mit Tennis	5,-
03	Erwachsene ohne Tennis	7,-
04	Erwachsene mit Tennis	7,-
05	Familien ohne Tennis	15,-
06	Familien mit Tennis	17,-
07	junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studenten (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)	5,-
08	Passive Fördermitglieder	5,-

§4 Fälligkeit des Beitrags
Der Beitrag wird vierteljährlich zum 01.01, 01.04, 01.07 und 01.10. eingezogen.

§ 5 Zahlungsform
Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 20,00 Euro in Rechnung zu stellen.
Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Beitragsrückstand
Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 7 Euro je Mahnung.
Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 7 Soziale Härtefälle
In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft
Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich zum 01.01. oder zum 01.07. erfolgen. Sie muss der Mitgliederverwaltung spätestens einen Monat vor den o. g. Terminen schriftlich (auch per E-Mail an mitgliederverwaltung@tsv-hesel.de) zugestellt werden.

§ 9 Aufnahmegebühr
Eine Aufnahmegebühr ist in der aktuellen Beitragsordnung nicht vorgesehen. Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10 Umlage
Über eine einmalige Umlage für besondere Projekte oder aufgrund außergewöhnlicher Rahmenbedingungen entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 11 Änderungen
Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen in der Beitragszugehörigkeit anzuzeigen. Hierfür ist die Mitgliederverwaltung unter mitgliederverwaltung@tsv-hesel.de zu informieren.
Erstattungen können nur für die aktuelle Zahlungsperiode gewährt werden.
Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 12 Inkrafttreten
Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2020 in Kraft.